

zeit herabgedrückt wurden. Namentlich schroff gestaltete sich im Norden die Leibeigenschaft im 16. Jahrh. Während im Westen nur Drückung und Sterblichkeit entrichtet wurden, hatten im Osten die Bauern ungemeffene Frondienste zu leisten. Abzug war dem Bauern hier nur gestattet, wenn er einen Erbsmann stellte. Die Kinder dieser Hofhörigen mußten auf dem Hofe Befriededienste thun. Heiraten oder ein Handwerk lernen durften sie nur mit Genehmigung ihres Herrn. Da im Osten die Freizügigkeit unbenutzt war, so gebieten alle Dorfbesitzer demselben Gutsherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie blieben Hofhörige und Zubehör des Herrenhofes. In diesem nahmen dort die Herren das Eigentum an der Person ihrer Hofhörigen und das Recht, diese zu verkaufen, in Anspruch.

Nach zu Ende des 17. Jahrh., in den Jahren 1679 und 1680, schickten die böhmischen Bauern Gesandte nach Prag, um dem Kaiser vorzustellen, daß der Grundherr dem Bauern nur das nackte Leben in Hunger und Furcht lasse; da dies nichts half, erfolgte ein Aufstand des Landvolkes, der mit willkürlicher Gewalt unterdrückt wurde. Aus dem 16. Jahrh. wissen wir, wie der Zugang zum Gerichte des Landesherrn des Bauern in der Mark Brandenburg erschwert wurde.

VI. Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit. 1. In Oesterreich und Preußen. Der Ursprung des staatlichen Bauernschutzes ist wesentlich in dem fiskalischen Interesse zu suchen. Seit dem Dreißigjährigen Kriege hatte sich z. B. in Oesterreich die Grundsteuer ausgebildet, die wesentlich auf den bäuerlichen Gütern ruht. Der Staat hatte also ein Interesse daran, daß diese Bauerngüter nicht verschwand. Wenn nun der Bauer durch seinen Gutsherrn überlastet war, so war die Folge für den Staat ein Steuerausfall. So sorgte der Staat dafür, daß dem Bauern nicht zu hohe Fronen zugemutet wurden; so besiegten Oesterreich und Preußen gleichmäßig der Grundsatz: Bauerngüter dürfen von der Gutsherrschafft nicht eingezogen werden. Unter Maria Theresia fing der Bauer an, als Mensch zu gelten. Doch erst Joseph II. vernichtete die Erbsuntertänigkeit, nunmehr wurden auch die Bauern der Gutsherrn frei, nachdem bereits vorher die Domänenbauern frei geworden waren unter Maria Theresia.

Diese Erbsuntertänigkeit war aber doch nicht das, was die Begründung, die man ihr beizumessen gab, andeuten konnte, Leibeigenschaft; die Erbsuntertänigkeit ist zwar ein Stand der Unfreiheit, aber nicht Sklaverei; sie fesselte den Bauer an das Gut des Herrn, nicht aber an die Person des Herrn; auch gestattete sie ihm Vermögenswerb. Das berühmte Patent Josephs II. vom 1. Nov. 1781 hob jede Unfreiheit völlig auf. Erst 26 Jahre später, 1807, folgte Preußen unter Friedrich Wilhelm III. Seit 1799 bis 1805 fand dort die langsame, aber sichere Umwandlung der Domänenbauern in freie Leute und mäßig besetzte Eigen-

tümer statt; die völlige Aufhebung der Erbsuntertänigkeit, auch für die Gutsherrnbaucn, folgte dann 1807.

2. In den deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Schon vorher hatten nach dem Vorbilde der französischen Revolutionserhebung Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hensburg und Sächsen-Hohestein die Bauernbefreiung durchgeführt. Es folgten Bayern (1808), Oldenburg (1811), Württemberg (1817), Großherzogtum Hessen und Mecklenburg (1820); in Mecklenburg erhielten die Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht das Recht, sich beliebig im Lande anzusiedeln. In Hannover, Kurpfalz (1831) und Sachsen (1832) befreite man erst unter dem Druck der Julirevolution (1830) die Bauern von jeder rechtlichen Abhängigkeit.

VII. Die Hörigkeit und Leibeigenschaft in andern Ländern. 1. In Frankreich dürfte es kaum zu einer ähnlichen rechtlichen Erhebung der eigentümlichen Leibeigenen zu Hörigen mit beschränktem Eigentumsrechte gekommen sein, wenigstens nicht in der Regel und nicht auf dem Wege der Gesetzgebung. In der Bretagne löste die Unfreiheit infolge der durch die Koanmerzriege herbeigeführten Verwüstung und Unmündigkeit, die Herrschallrechte auszuüben, schon im 9. Jahrh. auf. In der Normandie verschwand sie im 12. in Fife de France im 13. Jahrh., an dessen Ende sie doch nicht mehr vorkam, und so hörte sie allmählich noch im Mittelalter überall in Frankreich auf, so daß es dort vor der Revolution nur noch in der erst 100 Jahre früher von Spanen abgetretenen Franco-Comté etwa 12000 Unfreie gab, zu denen dann noch die von Neben, welches als Kronlehen in Besitz des Hauses Gonzaga war, zu rechnen sind.

2. Ähnlich wie in Frankreich vollzog sich der allmähliche Befreiungsprozeß der Unfreien verschiedener Art auch in Italien. Kaiser Heinrich V. machte dort die Handwerker der Städte frei. Die Stadt Bologna schenkte auch allen adrebaustreibenden Hörigen ufm. die Freiheit. Es waren dort überhaupt die südlichen Kommunen mächtige Hebel zur allmählichen Vernichtung der persönlichen Unfreiheitsverhältnisse. Sie gewährten nämlich den künftigen Leibeigenen und Hörigen Zusucht, kauften unter Umständen auch solche los und bemogen sogar in Fehden mit großen Grundherren, welche sie auszuweichen hatten, die Unfreien zum Auftrah gegen jene und zur Unabhängigkeitserklärung. So nahm denn die Zahl der Unfreien immer mehr ab. Auch verminderte sich im 12. und 13. Jahrh. die Zahl der dem künftigen Dienstes genöthigten Unfreien durch das Aufkommen der Verwendung von Dienstboten, wie sie noch jetzt diese Arbeiten versehen. Doch fanden sich in Italien noch im 14. Jahrh. Heilige vor, und in Besebig und seinem Gebiete werden in dieser Zeit sogar noch christliche Sklaven erwähnt, worunter sicher zu künftigen Dienstes